

Sitzungsvorlage zur Gemeinderat - Sitzung am 26.02.2018

Vorlage 2018/581 - öffentlich:

Erlass einer Klarstellungssatzung für den Ortsteil Tengen, entlang des Weidenwegs

Sachverhalt:

I. Hintergrund und Begründung

Im Jahr 2017 wurde eine Bauvoranfrage für den Weidenweg in Tengen gestellt. Diese liegt dem Landratsamt Konstanz aktuell zur Bearbeitung vor. Ungeklärt ist, ob sich das geplante Bauvorhaben noch im Innenbereich im Sinne von §34 BauGB befindet.

Eine Gemeinde kann gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen. Durch diese Klarstellung soll für Baugenehmigungsverfahren vorab die Frage geklärt werden, ob das Baugrundstück noch zum Innenbereich gehört oder bereits zum Außenbereich zählt. Es können jedoch nur solche Grundstücke als dem Innenbereich zugehörig festgelegt werden, die auch tatsächlich der Örtlichkeit nach den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen zugerechnet werden können. Die Stadt Tengen sieht diese Voraussetzungen für Teile des Flurstücks Nr. 240 in Tengen (siehe Lageplan anbei) als gegeben an.

II. Verfahren

§ 34 Abs. 6 BauGB folgend sind für die Klarstellungssatzung die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuches nicht anzuwenden, d.h. es wird von der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange abgesehen.

Die rechtlichen Anforderungen hinsichtlich des Erlasses der Satzung ergeben sich aus den Vorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Dementsprechend ist die Klarstellungssatzung „Weidenweg“ durch den Gemeinderat als Satzung zu beschließen. Die Klarstellungssatzung wird nach der Ausfertigung durch die Stadt beim Landratsamt als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Die Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

In der Anlage finden Sie die Satzung sowie den Lageplan.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Klarstellungssatzung Tengen, Weidenweg samt Lageplan.

Tengen, den 16.02.2018